

09. Juni 2016

## Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496), hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Beschluss vom 11.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzah-  
lungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.049.476,00 €	44.729.653,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.459.004,00 €	46.550.767,00 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	33.666.289,00 €	41.315.097,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	39.066.764,00 €	41.475.574,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Investitionstätigkeit auf	4.440.631,00 €	9.124.334,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Investitionstätigkeit auf	7.983.316,00 €	15.038.630,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Finanzierungstätigkeit auf	3.542.685,00 €	5.914.296,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Finanzierungstätigkeit auf	957.500,00 €	973.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird.	<u>2016</u>	<u>2017</u>
auf festgesetzt.	3.542.685,00 €	5.914.296,00 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für	<u>2016</u>	<u>2017</u>
auf festgesetzt.	14.275.000,00 €	11.544.000,00 €

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
auf festgesetzt	7.409.528,00 €	1.821.114,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
auf festgesetzt.	20.000.000,00 €	25.000.000,00 €

§ 6 (deklaratorisch für 2016)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	314 v.H.	324 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	531 v.H.	541 v. H.
2. Gewerbesteuer	472 v.H.	482 v. H.

§7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden.

Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg, mit Schreiben vom 13.04.2016 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 07.06.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme in Zimmer 111 des Rathauses öffentlich aus oder kann im Internet unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) eingesehen werden

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, 08.06.2016

Der Bürgermeister

  
Dr. Rüdiger Storch